

B 174 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf die Artikel 28, 41 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 127 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>1 Allgemeine Bestimmungen</i>	
	§ 1 Zweck ¹ Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017² sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.	§ 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017³ sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung von Kleinspielen, die Aufsicht über die Kleinspiele, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.
	§ 2 Zuständigkeiten	§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ SR [935.51](#)² SR 935.51³ SR 935.51

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen, für die Erhebung von Abgaben sowie für die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel und für die Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen.	¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für a. (neu) die Bewilligung von Kleinspielen, b. (neu) die Aufsicht über die Kleinspiele, c. (neu) die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen, d. (neu) die Erhebung von Abgaben, e. (neu) Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel, f. (neu) Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen.
	2 Bewilligungen	
	§ 3 Zulässigkeit von Spielen ¹ Im Kanton Luzern sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele zulässig. ² Der Regierungsrat kann die Zahl der maximal zulässigen Geschicklichkeitsspielautomaten in Spiellokalen über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus beschränken.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	§ 4 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass ¹ Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungspflichtig. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er kann bestimmte Spielarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen.	
	3 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen	
	§ 5 Verwendungszweck ¹ Reingewinne aus Grossspielen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere: a. kulturelle Belange, b. sportliche Belange, c. Belange der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und der Elternbildung, d. Projekte der Denkmalpflege, e. den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz, f. wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse,	§ 5 Abs. 1 (geändert) ¹ Reingewinne aus Grossspielen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für: Aufzählung unverändert.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	g. Katastrophenhilfe, humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, h. Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen. ² Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen. ³ Die Verwendung der Reingewinne für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.	
	§ 6 Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen ¹ Beiträge werden in der Regel gewährt für: a. Vorhaben im Kanton Luzern oder mit einem Bezug zum Kanton Luzern, b. Vorhaben, die für den Kanton Luzern, für die Region Zentralschweiz oder die ganze Schweiz von erheblicher Bedeutung sind, c. Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben oder sinngemäss die Kriterien gemäss Unterabsatz a oder b erfüllen. ² Die Ausrichtung eines Beitrages wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	³ In Einzelfällen können auch Darlehen gewährt werden. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.	
	§ 7 Verfahren ¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die weiteren Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest. ² Für Beiträge für sportliche Belange gilt zudem das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013¹, für Beiträge für Kultur das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994².	
	§ 8 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen ¹ Werden Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden. ² Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.	
	§ 9 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen	

¹ SRL Nr. [804a](#)

² SRL Nr. [402](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	¹ Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Verteilung und Verwendung der Beiträge.	
	<i>4 Abgaben</i>	
	§ 11 Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Für den Betrieb bewilligungspflichtiger Geschicklichkeitsspielautomaten ist eine Sondersteuer zu entrichten. ² Der Regierungsrat legt die Steuer innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Art des Automaten sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt: a. Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn pro Jahr 500 bis 2000 Franken, b. Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn pro Jahr 200 bis 1000 Franken. ³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte der kantonalen Behörde zu erteilen.	§ 11 Abs. 2, Abs. 3 (geändert) ² Der Regierungsrat legt die Steuer innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Art des Automaten sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt: a. (geändert) 500 bis 2000 Franken pro Jahr für das Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn, b. (geändert) 200 bis 1000 Franken pro Jahr für das Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn. ³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben der kantonalen Behörde die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
	§ 12 Spielbankenabgabe	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	¹ Für Spielbanken mit Konzession B wird eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent des Gesamttotals der eidgenössischen Spielbankenabgabe erhoben, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe. ³ Er kann die Veranlagung und den Bezug der Abgabe der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.	
	§ 13 Gebühren ¹ Die Gebühren für Entscheide nach diesem Gesetz richten sich nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993¹.	
	<i>5 Übergangsbestimmungen</i>	
	§ 14 ¹ Hängige Gesuche um Bewilligung von Kleinspielen und um Gewährung von Beiträgen werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.	
	II.	
	Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995 ¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 1	§ 1 Abs. 1	

¹ SRL Nr. [680](#)

¹ SRL Nr. [955](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
¹ Dieses Gesetz regelt d. das Betreiben von Spiellokalen, e. das Betreiben von Geschicklichkeitsspielgeräten ¹ und h. die Abgabe für Kursäle.	¹ Dieses Gesetz regelt d. aufgehoben e. aufgehoben h. aufgehoben	
§ 9 Begriff ¹ Ein Unterhaltungsgewerbe übt aus, wer zum Zweck der Unterhaltung gewerbsmässig c. in Räumen oder Lokalitäten das Spiel an mehr als drei Geschicklichkeitsspielgeräten anbietet.	§ 9 Abs. 1 ¹ Ein Unterhaltungsgewerbe übt aus, wer zum Zweck der Unterhaltung gewerbsmässig c. aufgehoben	
5 Spiellokale	Titel nach § 9a 5 (aufgehoben)	
§ 10 Begriff ¹ Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmässig Gelegenheit zum Spiel an mehr als drei bewilligungs- und steuerpflichtigen Geschicklichkeitsspielgeräten geboten wird. ² Betriebe mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gastgewerbegesetzes ² fallen nicht unter Absatz 1.	§ 10 aufgehoben	

¹ Gemäss Änderung vom 3. November 2004, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 33), wurden in den §§ 1, 24, 26 und 27 die Bezeichnungen «Unterhaltungsgerät» beziehungsweise «Spielgerät» durch die Bezeichnung «Geschicklichkeitsspielgerät» ersetzt.

² SRL Nr. [980](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
³ Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung die räumlichen und technischen Anforderungen.		
§ 11 Aufsicht ¹ Der Bewilligungsinhaber hat den Spielbetrieb während der Öffnungszeiten ununterbrochen durch eine im Lokal anwesende Person beaufsichtigen zu lassen. ² Als Aufsichtsperson darf nur eine handlungsfähige Person eingesetzt werden, die für diese Aufgabe geeignet ist. ³ Die Aufsichtsperson ist zu kennzeichnen.	§ 11 aufgehoben	
§ 12 Öffnungszeiten ¹ Die Spiellokale dürfen täglich von 10 bis 24 Uhr geöffnet sein, ausgenommen an den hohen Feiertagen. ² Die Bewilligungsinstanz ist befugt, die Öffnungszeiten zu beschränken, um unzumutbare Lärmimmissionen und Belästigungen zu vermeiden. ³ Die Öffnungszeiten sind beim Eingang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich sichtbar bekanntzugeben.	§ 12 aufgehoben	
§ 13 Aufenthalts- und Alkoholverbot ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Spiellokalen untersagt.	§ 13 aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
² Dieses Verbot ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich sichtbar bekanntzugeben. Die Aufsichtsperson hat für die Einhaltung des Verbots zu sorgen. ³ In Spiellokalen darf Alkohol weder ausgeschenkt noch konsumiert werden.		
<i>6 Geschicklichkeitsspielgeräte</i>	Titel nach § 13 <i>6 (aufgehoben)</i>	
§ 14 Begriff ¹ Geschicklichkeitsspielgeräte sind Apparate, die gegen Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und bei dem der Gewinn von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.	§ 14 aufgehoben	
§ 15 Unterhaltungsspielgeräte ¹ Unterhaltungsspielgeräte sind Geschicklichkeitsspielgeräte, die in erster Linie der Unterhaltung dienen und weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch eines nach dem Einstandspreis berechneten Sachgewinns im Wert von mehr als 25 Franken in Aussicht stellen. ² Der Regierungsrat kann in der Verordnung einzelne Unterhaltungsspielgeräte bezeichnen, die von der Bewilligungs- und der Steuerpflicht befreit sind.	§ 15 aufgehoben	
§ 16 Geldspielgeräte	§ 16 aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
¹ Geldspielgeräte sind Geschicklichkeitsspielgeräte, welche die Ausschüttung eines Geldgewinns oder eines nach dem Einstandspreis berechneten Sachgewinns im Wert von mehr als 25 Franken in Aussicht stellen. ² Geldspielgeräte müssen von der eidgenössischen Spielbankenkommission homologiert sein.		
§ 17 Betrieb von Geldspielgeräten ¹ Geldspielgeräte dürfen nur in Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gastgewerbegesetzes, bei denen die Betriebsbefugnisse nicht eingeschränkt sind, sowie in Spiellokalen aufgestellt und betrieben werden. ² Der Regierungsrat setzt die pro Betrieb zulässige Anzahl Geräte, den Maximaleinsatz sowie den zulässigen Höchstgewinn in der Verordnung fest.	§ 17 aufgehoben	
§ 18 Aufsicht und Spielverbot ¹ Geldspielgeräte müssen in Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gastgewerbegesetzes vom Wirtschaftspersonal ohne besondere Vorkehrungen ständig überwacht werden können. ² Sie dürfen insbesondere nicht in Toiletten, Gängen, Vorräumen, Garderoben und Gartenwirtschaften aufgestellt werden.	§ 18 aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
³ Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Spielen an Geldspielgeräten untersagt. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, Unberechtigte wegzuweisen.		
§ 22 Sondersteuer ¹ Der gewerbsmässige Betrieb von Spiellokalen und Geschicklichkeitsspielgeräten unterliegt einer Sondersteuer. ² Der Regierungsrat legt die Steuer durch Verordnung innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Grösse des Spiellokals, die Art des Geräts sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt: a. Betreiben eines Spiellokals pro Jahr Fr. 1000.– bis 8000.– b. Betreiben eines Geldspielgeräts pro Jahr Fr. 500.– bis 2000.– c. Betreiben eines Unterhaltungsspielgeräts pro Jahr Fr. 200.– bis 1000.–	§ 22 aufgehoben	
§ 22a Kursaalabgabe ¹ Für Kursäle wird eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe erhoben, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.	§ 22a aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe. ³ Er kann die Veranlagung und den Bezug der Abgabe der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.		
§ 23 Bewilligungspflicht ¹ Wer ein Unterhaltungsgewerbe, gewerbsmässig ein Spiellokal oder ein Geschicklichkeitsspielgerät betreibt, bedarf einer Bewilligung der Luzerner Polizei.	§ 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer ein Unterhaltungsgewerbe betreibt, bedarf einer Bewilligung der Luzerner Polizei.	
§ 24 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn b. das Unterhaltungsgewerbe, Spiellokal oder Geschicklichkeitsspielgerät c. das Spiellokal den vorgeschriebenen räumlichen und technischen Anforderungen genügt, d. die Zustimmungserklärung der Person vorliegt, die über den Standort des Geschicklichkeitsspielgeräts Verfügungsberechtigt ist, und das Gerät den freien Durchgang nicht behindert.	§ 24 Abs. 1 ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn b. (geändert) das Unterhaltungsgewerbe Unteraufzählung unverändert. c. aufgehoben d. aufgehoben	
§ 26 Erteilung, Inhalt und Dauer von Bewilligungen	§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
² Die Bewilligung für ein Spiellokal wird nach Anhören der Gemeinde für genau umschriebene Räumlichkeiten und für längstens vier Jahre erteilt. Sie schliesst die Betriebsbewilligung für Geschicklichkeitsspielgeräte nicht ein. ³ Die Bewilligung für ein Geschicklichkeitsspielgerät wird jeweils für das laufende Kalenderjahr erteilt oder verlängert. Mit der Bewilligung wird eine Kontrollmarke abgegeben, die am Gerät gut sichtbar anzubringen ist.		
§ 27 Erlöschen der Bewilligung ¹ Die Bewilligung für ein Spiellokal erlischt, wenn die vorgeschriebenen räumlichen oder technischen Einrichtungen geändert werden. ² Die Bewilligung für ein Geschicklichkeitsspielgerät erlischt bei a. Verzicht, b. Widerruf, c. Wechsel der Person, die über den Standort des Geschicklichkeitsspielgeräts Verfügungsberechtigt ist, d. Wechsel des Standorts oder e. Auswechseln eines Geschicklichkeitsspielgeräts durch ein Geschicklichkeitsspielgerät anderer Art oder Kategorie.	§ 27 aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
³ Beim Ersatz eines Geschicklichkeitsspielgeräts durch ein Geschicklichkeitsspielgerät der gleichen Art, Fabrikmarke und Kategorie behalten die erteilte Bewilligung und die abgegebene Kontrollmarke ihre Gültigkeit.		
§ 31 Strafen ¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig f. seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachkommt oder Geldspielgeräte an unzulässigen Orten aufstellt (§§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2), g. in einem Spiellokal Alkohol ausschenkt oder konsumiert (§ 13 Abs. 3), h. die Kontrollmarke nicht gut sichtbar am Gerät anbringt (§ 26 Abs. 3) oder	§ 31 Abs. 1 ¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig f. (geändert) seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachkommt, g. aufgehoben h. aufgehoben	
	III.	
	Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämielosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986 ¹ (Stand 1. Juli 2014) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Das Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern,	

¹ SRL Nr. [991](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	